Baden-Württemberg
Ministerium des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen

Innenministerium | Willy-Brandt-Str. 41 | 70173 Stuttgart

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Matthias Knecht
Stadt Ludwigsburg
Wilhelmstr. 11
71638 Ludwigsburg

Per E-Mail an:
p.betz@ludwigsburg.de

Name: Bettina Spriegel
Telefon: +49 711 231-3233
E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Geschäftszeichen: IM2-2260-15/7
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 03.03.2026

Genehmigung einer Befreiung nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz (KommRegBefrG)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf Ihren Antrag vom 15. Dezember 2025 in der Fassung der Konkretisierung vom 6. Februar 2026 genehmigt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen der Stadt Ludwigsburg vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2030 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 KommRegBefrG für die Jahre 2025 bis 2028 die Befreiung von der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nach §§ 95a, 95b und 110 Gemeindeordnung (GemO).

Durch den Verzicht auf den Erweiterten Beteiligungsbericht muss die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer bedeutenden ausgegliederten Aufgabenträger anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Befreiung erfolgt daher unter folgenden Auflagen:

- Die Auf- und Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse nach § 95 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 95b GemO.
- Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Stadt wird durch die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger in einer Ergänzung zum Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO nachvollziehbar dargestellt.

Willy-Brandt-Str. 41
70173 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
Telefon: +49 711 231-4

Homepage: im.baden-wuerttemberg.de
Serviceportal: service-bw.de
Datenschutz: im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz

- Die Ersatzdarstellung ist der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Eine gesonderte, anlassbezogene Prüfung ist nicht vorgesehen. Davon unbenommen steht es den Prüfungsbehörden frei, im Rahmen der Prüfung des rechtmäßigen Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 1 GemPrO die Ersatzdarstellung mit zu betrachten.

Der Gemeinderat ist nach § 3 Absatz 5 KommRegBefrG über die Genehmigung zu unterrichten.

Diese Genehmigung wird bei nächster Gelegenheit im Gemeinsamen Amtsblatt bekanntgemacht. Das Regierungspräsidium Stuttgart und die Gemeindeprüfungsanstalt wurden beteiligt und erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. V. Dr. Sibylle Müller